



Jugendordnung

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

	Seite
1 Grundsätze	3
2 Organe	4
3 DBU – Jugendtag	4
3.1 Jugendtag	4
3.2 Aufgaben des Jugendtages	4
3.3 Ordentlicher Jugendtag	4
3.4 Tagesordnung, Berichte und Anträge	4
3.5 Außerordentlicher Jugendtag	4
3.6 Stimmrecht	4
3.7 Mehrheit	4
3.8 Geheime Wahlen	5
3.9 Schriftliche Abstimmung	5
3.10 Wahl bei Abwesenheit	5
3.11 Wahl des Jugendvorstandes	5
3.12 Vorzeitiges Ausscheiden des Bundesjugendwartes	5
3.13 Nichtbestätigung des Bundesjugendwartes durch die DBU – Hauptversammlung	5
3.14 Bestätigung durch die DBU – Hauptversammlung	5
4 DBU – Jugendvorstand	5
4.1 Zusammensetzung DBU – Jugendvorstand	5
4.2 Weitere Mitglieder – gewählt durch den Jugendtag	5
4.3 Weitere Mitglieder – eingesetzt durch den Jugendvorstand	5
4.4 Aufgaben des DBU – Jugendvorstandes	5
4.4.1 Aufgaben des DBU – Jugendvorstandes in Zusammenarbeit mit dem Trainerrat ...	6
4.5 Sitzungen des DBU – Jugendvorstandes	6
5 Vertretung	6
6 Gültigkeit	6
7 Inkrafttreten	6

Einleitung

Die DBU Jugend hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet die DBU Jugend in ihrer Ordnung die „männliche Schreibweise“, also z.B. der Bundesjugendwart, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

1. Grundsätze

- 1.1. Die Jugend der Deutschen Bowling Union (DBU) nimmt die Aufgaben der sportlichen Jugendarbeit im Bereich der DBU wahr. Sie ist ein Teil der DKB – Jugend.
- 1.2. Der Jugend der DBU gehören ~~die alle~~ Jugendlichen, ~~und die von der Jugend gewählten Mitarbeiter die zu Beginn des DBU-Sportjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,~~ die gewählten oder berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sportlichen Jugendarbeit ~~sowie die Bundesnachwuchstrainer~~ für den Disziplinverband Bowling an. Die Altersbegrenzung regelt die DBU Sportordnung.
- 1.3. Die Jugend der DBU ist nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetz und des Kinder- und Jugendplans des Bundes zur Kooperation mit den satzungsgemäßen Organen und Ausschüssen der DBU und des DKB verpflichtet. Sie erkennt die von den DBU- und DKB – Organen beschlossenen Satzungen und Ordnungen an.
- 1.4. Die Jugend der DBU sieht ihre Hauptaufgabe darin, Jugendliche auf der Basis des Sports zu mündigen Staatsbürgern zu erziehen. Sie fördert den Breiten- und ~~Nachwuchsleistungs~~**Spitzen**sport in der Jugend. Sie fördert und regt ~~bildet~~ geeignete Jugendliche zur Übernahme von Ämtern an ~~aus~~. Sie fördert Mitarbeiter und Mitbestimmung der Jugendlichen in der sportlichen Jugendarbeit nach den demokratischen Grundregeln.
- 1.5. Die Jugend der DBU führt jugend- ~~und nachwuchsleistungs~~sportliche Veranstaltungen auf DBU – Ebene durch. Sie fördert durch ~~sportliche und nachwuchsleistungssportliche~~ Wettkämpfe mit ausländischen Jugendgruppen die Bereitschaft zur internationalen Verständigung.
- 1.6. Die Jugend der DBU ist parteipolitisch und religiös neutral. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- 1.7. Die Jugend der DBU führt und verwaltet sich in der sportlichen ~~und nachwuchsleistungssportlichen~~ Jugendarbeit selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der erlassenen Ordnungen der DBU und des DKB. ~~Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit.~~
- 1.8. Alle Mitglieder der Jugend der DBU haben sich „Fair“ zueinander zu verhalten. Schwächere oder Benachteiligte sind zu unterstützen und die besonderen Fähigkeiten (sportliche und auch persönliche) sind zu fördern. Weiterhin gilt dieser Grundsatz auch im Umgang mit allen Mitgliedern der DBU sowie mit sportlichen Gegnern, Schiedsrichtern und Zuschauern bei sportlichen und nachwuchsleistungssportlichen Wettkämpfen.
- ~~1.9. Jedes Mitglied der DBU Jugend hat ein Recht auf freie Meinungsäußerung auf der Grundlage eines respektvollen Umgangs und kann auch frei darüber entscheiden, sich aktiv in der DBU Jugend zu beteiligen oder nicht.~~
- 1.9. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist der Ehrenkodex des DOSB zum Kindeswohl unerlässlich. Jeder, der Kinder und Jugendliche trainiert, betreut oder mit Jugendlichen und Kindern arbeitet, verpflichtet sich mit seiner Unterschrift den Ehrenkodex zum Kindeswohl anzuerkennen und einzuhalten. Der Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses ist zu erbringen.

2. Organe

2.1. Die Organe der DBU – Jugend sind der

- DBU – Jugendtag
- DBU – Jugendvorstand

3. DBU – Jugendtag

3.1. Der DBU – Jugendtag ist das oberste Organ der DBU – Jugend.
Er besteht aus

- ~~dem~~ DBU – Bundesjugendwart
- ~~dem~~ stellvertretenden DBU - Bundesjugendwart
- ~~dem~~ DBU – Mädelswartin
- ~~den~~ Landesjugendwarten für Bowling der Landesverbände

3.2. Die Aufgaben des Jugendtages der DBU sind insbesondere

- Entgegennahme der Jahresberichte des Jugendvorstandes
- ~~Entgegennahme des Kassenberichts der DBU-Rechnungsprüfer~~
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten
- ~~Entlastung und Wahl des Jugendvorstandes~~
- Wahlen des DBU - Jugendvorstandes
- ~~Ideen für die Arbeit des neuen DBU - Jugendvorstandes entwickeln/einbringen~~
- Beschlussfassung über Anträge an die DBU – Versammlung
- Beschlussfassung über Anträge an den DKB – Jugendkongress
- Beschlussfassung über Anträge der Landesverbände
- Entgegennahme des Haushaltsplanentwurfes für das nächste Kalenderjahr
- ~~Beschlussfassung Entscheidung über den Inhalt der Jugendordnung~~

3.3. Der ordentliche Jugendtag tritt jährlich zusammen, jedoch finden Wahlen analog der Satzung der DBU ~~nur alle 3 Jahre~~ statt. Er wird vom DBU – Bundesjugendwart einberufen und geleitet. Die Einladung muss den Mitgliedern des DBU – Jugendtages spätestens ~~zwölf~~ Wochen vor dem Jugendtag zugesandt werden. Anträge sind schriftlich bis spätestens ~~sechs~~ Wochen vor dem Jugendtag dem DBU – Jugendwart und dem Präsidenten der DBU zuzusenden.

3.4. Die Tagesordnung, die Berichte und die Anträge sind den Mitgliedern des Jugendtages bis spätestens ~~zwei~~ Wochen vor dem Jugendtag zuzusenden.

3.5. Auf Antrag von mindestens fünf Landesverbänden oder auf einstimmigen Beschluss des Jugendvorstandes ist ein außerordentlicher DBU – Jugendtag einzuberufen. ~~Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Jugendtag muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang beim DBU - Bundesjugendwart, die Zahl zur Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages erforderlichen Antragsteller, erreicht ist. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen schriftlich mitzuteilen.~~

3.6. Jedes Mitglied des Jugendvorstandes hat ein nicht übertragbares Stimmrecht. Die Landesfachverbände haben pro angefangene 50 jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht, das im Regelfall durch den Landesjugendfachwart wahrgenommen wird. Die Mitgliederzahlen richten sich nach der letzten, von der DBU bekanntgegebenen Mitgliederstärke. Personen mit Doppelfunktion haben jeweils nur ein Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Landesverbände ist nicht zulässig.

3.7. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stehen bei Wahlen mehrere Kandidaten zur Verfügung, so ist der gewählt, der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit sind Stichwahlen bis zur Entscheidung durchzuführen.

- 3.8. ~~Auf Antrag sind Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen. Stehen bei Wahlen mehrere Kandidaten zur Verfügung, ist geheim zu wählen.~~
Gewählt wird grundsätzlich schriftlich und geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor und ist der Vorgeschlagene bereit zu kandidieren, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
- 3.9. Bei Bedarf können schriftliche Abstimmungen durchgeführt werden, ohne dass der DBU – Jugendtag zusammentreten muss. Über das Ergebnis einer solchen Abstimmung ist der gesamte DBU – ausführlich und unverzüglich zu unterrichten.
- 3.10. Abwesende können nur gewählt werden, wenn die Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.
- 3.11. Der DBU – Jugendtag wählt den DBU – Jugendvorstand. Wiederwahlen sind möglich. Amtszeiten und Bestätigungen der Wahlen des DBU – Bundesjugendwartes und seines Vertreters richten sich nach den Bestimmungen der DBU – Satzung. Die Amtszeit des DBU – Jugendvorstandes beginnt und endet mit der Wahl.
- 3.12. ~~Scheidet der DBU - Bundesjugendwart vorzeitig aus, ersetzt der stellvertretende DBU - Bundesjugendwart den DBU - Bundesjugendwart geschäftsführend bis zum nächsten Jugendtag, um dann eine Neu- oder Ergänzungswahl durchzuführen.~~ Ein neuer Stellvertreter kann vom DBU - Jugendvorstand eingesetzt werden.
- 3.13. Wird die Wahl des DBU – Bundesjugendwartes von der DBU – Hauptversammlung nicht bestätigt, hat er kein Stimmrecht im DBU Vorstand. Die Zugehörigkeit zum DBU – Vorstand sowie die Wahl als Bundesjugendwart, bleibt davon unberührt.
- 3.14. Mit der Bestätigung dieses Wahlergebnisses durch die DBU – Hauptversammlung erhalten die Gewählten ihr Stimmrecht im DBU – Vorstand.

4. DBU – Jugendvorstand

- 4.1. Der DBU – Jugendvorstand besteht aus:
- DBU – Bundesjugendwart als Vorsitzenden
 - stellvertretenden DBU – Bundesjugendwart
 - ~~dem~~ DBU - Mädewart
- 4.2. Zur Durchführung der Aufgaben des DBU – Jugendvorstandes kann der DBU – Jugendtag weitere Mitglieder wählen.
- 4.3. Der DBU – Jugendvorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder für zeitlich oder inhaltlich begrenzte Aufgaben einzusetzen.
- 4.4. Die Aufgaben des DBU – Jugendvorstandes sind
- Ausführung der vom DBU – Jugendtag beschlossenen Angelegenheiten
 - Planung und Durchführung von Jugend-Sportveranstaltungen im Breiten- und Nachwuchsleistungssport gemäß den gültigen Ordnungen ~~im Rahmen der Sportordnung.~~
 - Entwurf des Etats und Verwaltung der zugewiesenen Gelder der Jugend.
 - Abstimmung des Etats für den Haushaltsplan der Jugend mit dem DBU – Vorstand.
 - Nachweis der Einnahmen und Ausgaben, sowie Abrechnung mit dem ~~Rechnungsführer~~ Schatzmeister der DBU.
 - Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit der DBU und DKB – Jugend.
 - Beschaffung finanzieller Mittel für die Jugend.
 - Information der Landesjugendfachwarte.
 - Erstellung von Ordnungen und Bestimmungen für die Jugend.
 - Delegationsleitung bei nationalen und internationalen Jugend-Turnieren sowie bei nationalen und internationalen Jugend-Meisterschaften (Deutsche-, Europa- und Weltmeisterschaften).
 - Redaktion des Jugendbereiches der DBU Internetseiten (Homepage, Intranet).
 - Erteilung von Spielgenehmigungen gem. DBU Sportordnung.

- 4.4.1. Die Aufgabe des DBU – Jugendvorstandes in Zusammenarbeit mit dem Trainerrat gemäß dem Leistungssportstrukturplan des DKB.
- Mitarbeit ~~Erstellung~~ des jährlichen Terminplans für die Jugend.
 - Förderung des Breiten- und Nachwuchsleistungssports. ~~nach den Vorgaben des DOSB auf der Grundlage des Leistungssportstrukturplans des DKB.~~
 - Organisation, Leitung und Durchführung von DBU – Nachwuchskadermaßnahmen.
 - Mitbestimmung bei der Berufung der Bundesnachwuchstrainer für den Bundes-Nachwuchskader.
 - Berufung der Bundes-Nachwuchskader in Abstimmung mit den Landes- und den Bundesnachwuchstrainern.

- 4.5. Die Sitzungen des DBU – Jugendvorstandes finden mindestens einmal im Jahr statt.

5. Vertretung

- 5.1. Die DBU - Jugend wird durch den DBU - Bundesjugendwart, durch den stellvertretenden DBU - Bundesjugendwart, ggfs. auch durch den DBU - Mädelswart vertreten. Die Zugehörigkeit zu den Organen der DBU richtet sich nach der DBU - Satzung.
- 5.2. Die Zugehörigkeit zu den Organen der DKB - Jugend richtet sich nach der Bundesjugendordnung des DKB.

6. Gültigkeit

- 6.1. Die DBU - Jugendordnung hat Gültigkeit für den Bereich der DBU. ~~Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung von der Vereinsjugendversammlung vom jährlichen DBU – Jugendtag oder einer einem speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung-DBU - Jugendtag beschlossen werden.~~ Sie-Die DBU - Jugendordnung kann nur mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des DBU – Jugendtages geändert werden. Änderungen sind zur Wirksamkeit von der DBU – Hauptversammlung zu genehmigen.

7. Inkrafttreten

- 7.1. Die neue, überarbeitete Jugendordnung der DBU wurde von der Hauptversammlung mit Wirkung zum ~~01.03.2014~~ **29.02.2020** genehmigt und in Kraft gesetzt.